Die heutigen Infos (19.03.2020):

1. Thema Kurzarbeitergeld:

Da aktuell nicht klar ist, wie lange die Situation dauert, würde ich allen, die betroffen sind, empfehlen zumindest Kurzarbeitergeld bei der Agentur für Arbeit anzuzeigen. Den Link dazu finden Sie in der letzten E-Mail vom 16.03.2020 sowie auf der Homepage unter „Aktuelles“ -> FAQ Corona. **Hier haben wir auch zwei kleine Videos eingebunden**.

Anzeigen heißt nicht Beantragen! Aber es muss auf jeden Fall die Anzeige bei der Agentur für Arbeit vorliegen bevor beantragt werden kann.

Bitte denken Sie daran, dass alle Voraussetzungen vorliegen müssen, ansonsten handelt es sich um eine strafrechtlich relevante Handlung.

Aushilfen haben Stand heute keine Anspruch auf Kurzarbeitergeld, da nicht in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt wird.

Wenn Kurzarbeitergeld angezeigt wird, sollte man als Endzeitraum Stand heute den 31.12.2020 einsetzen. Das ist eine Empfehlung, die gestern im Steuerberaternetzwerk besprochen wurde. Wie gesagt, hier geht es lediglich um die Anzeige, die Voraussetzung für die Beantragung ist.
Diese würde dann durch uns bei der Erstellung der Lohnabrechnung gemacht.

Betriebe, die bereits die Anzeige gemacht und einen kürzeren Zeitraum gemeldet haben, können diesen erweitern.

2. Thema Steuerstundungen/ Herabsetzungsanträge

2.1. Steuerstundungen:

Es besteht die Möglichkeit, momentan fällige Steuern stunden zu lassen. Dazu müssen diese allerdings festgesetzt sein, d.h. ein Bescheid muss vorliegen.

Das BMF hat dazu ein Schreiben erlassen, in dem es folgendes mitteilt:

„Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen.“

Auf Stundungszinsen soll verzichtet werden.

Dies gilt momentan nicht nur für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, sondern meines Erachtens auch für die Umsatzsteuer. Ebenso können jetzt Herabsetzungsanträge zur Gewerbesteuer gestellt werden. Das Land NRW stundet zunächst für 3 Monate zinslos.

Die Lohnsteuer ist davon ausgenommen und wird nicht gestundet.

Wenn hier Anträge gestellt werden sollen, teilen Sie uns dies bitte kurzfristig mit.

2.2. Vorauszahlungen:

Bei allem Betrieben, die durch Schließung beeinträchtigt oder deren Umsätze gefährdet sind besteht die Möglichkeit die Vorauszahlungen herab oder auf „0“ setzen zu lassen.
Hier geht es erstmal um Einkommensteuer und Körperschaftsteuer.
Bezüglich der laufenden Umsatzsteuervorauszahlungen ist noch nichts bekannt.

Bei Unternehmen, bei denen jetzt der Umsatz massiv einbricht, kann ich auch versuchen, die bereits gezahlte Einkommensteuervorauszahlung des 1. Quartals zurückzubekommen.

Bitte teilen Sie mir schriftlich mit, ob hier Anträge gestellt werden sollen.

Sobald ich mehr Informationen bezüglich der Gewerbesteuer habe werde ich Ihnen diese Informationen zukommen lassen.

3. KFW Kredite und Förderungen von kleine Unternehmen/ Freiberuflern:

Hierzu gibt es momentan viele unterschiedliche Informationen in den einzelnen Medien (Sofortprogramme etc.). Tatsache ist, dass Stand heute noch nicht beschlossen ist. Das bedeutet, dass die KFW Darlehn immer noch nach den alten Kriterien vergeben werden, die vor der Corona Krise galten.

Das heißt, Vorlage von 2 Jahresabschlüssen (am besten 2018 und 2019), sonst 2017 und 2018 sowie aktuelle BWA per 31.12.2019 mit allen Zahlen (abschlusssicher) und eine Planungsrechnung für 2020.

Wichtig: Hier sollen milliardenschwere Sonderprogramme kommen, die allerdings erst beschlossen werden müssen. Zu welchen Konditionen ist momentan nicht bekannt. Allerding kann ich nur anraten, sich jetzt eventuell schon darauf vorzubereiten, damit entsprechende Unterlagen vorliegen.

Wir beraten Sie hier sehr gerne und bereiten die notwendigen Unterlagen für Sie vor.